



**brot gegen not**  
die heiner kamps stiftung

## Satzung

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Brot gegen Not, Die Heiner Kamps Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

### § 2

#### **Mildtätiger Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen in besonderer Notsituation durch Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Unterbringung sowie durch angemessene Unterstützung von Grundbildungs- und Berufsbildungsmaßnahmen direkt wirksame, aber auch nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere in folgender Weise verwirklicht:
  - Förderungsmaßnahmen sollen in Deutschland wie in bedürftigen Ländern Osteuropas, der Dritten Welt und sonstigen bedürftigen Regionen der Welt durchgeführt werden.

- Kinder und Jugendliche in besonderen Notsituationen im Sinne des Stiftungszwecks schließen Straßenkinder, ausgebeutete und zur Arbeit gezwungene Kinder, behinderte Kinder sowie von Krieg, Flucht und Naturkatastrophen betroffene Kinder mit ein.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten inländischen Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 58 Nr. 5 AO bleibt unberührt.

### § 3

#### **Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 6 und 7a AO) gebildet werden.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 5

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei und höchstens aus drei Personen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium benannt. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Stiftung einzeln.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
  5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand, soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies erlauben, einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

## § 9

### Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht mindestens aus vier und höchstens aus sechs Personen.
- (2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer persönlichen Sitzung zusammen.

## § 10

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist:
  - 1. den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen;
  - 2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorgestellten Wirtschaftsplanes;
  - 3. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
  - 4. die Feststellung der Jahresrechnung;
  - 5. die Wahl des Abschlussprüfers;
  - 6. die Entlastung des Vorstandes;
  - 7. in den Fällen des § 7 Abs. 2 die Vorstandsmitglieder zu benennen.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kuratorium Sachverständige heranziehen.

## § 11

### Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 12

### **Änderung des Stiftungszwecks und der Satzung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht wirksam.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## § 13

### **Auflösung der Stiftung**

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

## § 14

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AG. Der dafür erforderliche Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15

### Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 16

### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 17

### Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Düsseldorf, den 14. 12. 2018

(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)